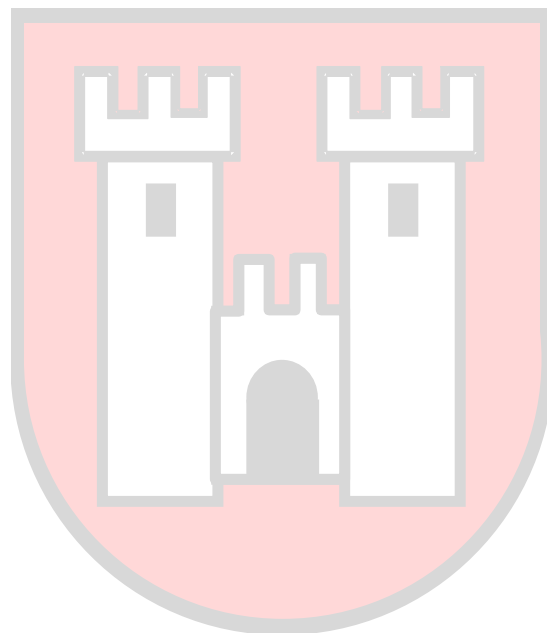


# **Friedhof- und Bestattungsreglement**



**07.12.2017**

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.  
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

## Friedhof- und Bestattungsreglement

<b>I. Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
Zweck .....	3
Zuständigkeiten .....	3
Ausführungsbestimmungen.....	3
Einheimisch / auswärtig.....	3
<b>II. Bestattung.....</b>	<b>4</b>
Bestattungsarten .....	4
Bestattungstermin .....	4
Zuteilung der Gräber .....	4
Bestattungsbewilligung.....	4
Abdankungsfeier .....	4
<b>III. Gräber / Grabunterhalt .....</b>	<b>4</b>
Gestaltung der Gräber.....	4
Unterhalt der Gräber .....	4
Grabesruhe .....	5
Grabaufhebung .....	5
<b>IV. Allgemeine Friedhofordnung.....</b>	<b>5</b>
Friedhofordnung .....	5
Haftung.....	5
<b>V. Finanzierung .....</b>	<b>6</b>
Gebühren .....	6
Gebührensschuldner.....	6
Unentgeltliche Bestattung .....	6
Grabfonds zum Unterhalt der Gräber.....	6
<b>VI. Schluss- und Strafbestimmungen .....</b>	<b>7</b>
Rechtspflege .....	7
Strafbestimmungen .....	7
Inkrafttreten .....	7
<b>Genehmigung.....</b>	<b>8</b>
<b>Auflagezeugnis.....</b>	<b>8</b>

# Friedhof- und Bestattungsreglement

Die Einwohnergemeinde Wimmis erlässt gestützt auf Artikel 14 des Organisationsreglementes (OGR) der Gemeinde Wimmis vom 4. Dezember 2014 folgendes Reglement:

## I. Allgemeines

Zweck	<p><b>Art. 1</b> Dieses Reglement regelt das Friedhof- und Bestattungswesen im Gebiet der Einwohnergemeinde Wimmis. Es ergänzt die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen.</p>
Zuständigkeiten	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Das Friedhofareal befindet sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Wimmis.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen aus.</p> <p><sup>3</sup> Das Friedhof- und Bestattungswesen fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Sicherheits- und Sozialkommission. Für den Liegenschaftsunterhalt ist die Finanzkommission zuständig.</p> <p><sup>4</sup> Die administrativen Arbeiten für das Friedhof- und Bestattungswesen übernimmt die Gemeindeverwaltung.</p> <p><sup>5</sup> Der Gemeindegärtner als Totengräber ist zusammen mit dem Hausdienst und dem Werkhof verantwortlich für die Bestattungen, den laufenden Unterhalt der Gräber und der Friedhofanlagen.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p><b>Art. 3</b> Der Gemeinderat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung, insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben im Friedhof- und Bestattungswesen</li><li>• Die Gestaltung des Friedhofes, der Gräber und der Grabmäler</li><li>• Die Gebühren im Friedhof- und Bestattungswesen</li><li>• Die unentgeltliche Bestattung</li></ul>
Einheimisch / auswärtig	<p><b>Art. 4</b> Als Einheimische nach diesem Reglement gelten Personen, die in der Gemeinde Wimmis schriftlich polizeilich angemeldet sind bzw. in Wimmis den zivilrechtlichen Wohnsitz haben.</p> <p><sup>2</sup> Massgebend ist der zivilrechtliche Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes bzw. der gewünschten Dienstleistung.</p> <p><sup>3</sup> Alle anderen Personen gelten als Auswärtige.</p>

## II. Bestattung

Bestattungsarten	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Auf dem Friedhof Wimmis sind Erd- und Urnenbestattungen in Einzel- oder Familiengräbern möglich.</p> <p><sup>2</sup> Urnenbestattungen sind auch im Gemeinschaftsgrab möglich.</p> <p><sup>3</sup> Die Details zu den einzelnen Bestattungsarten legt der Gemeinderat in der Verordnung fest.</p>
Bestattungstermin	<p><b>Art. 6</b> Bestattungen sind von Montag bis Freitag um 11.00 Uhr oder 14.00 Uhr möglich. Ausgenommen sind öffentliche Feiertage.</p>
Zuteilung der Gräber	<p><b>Art. 7</b> Die Grabstätten werden durch die Gemeinde zugewiesen. Soweit möglich wird Rücksicht auf die Wünsche der Angehörigen genommen.</p>
Bestattungsbewilligung	<p><b>Art. 8</b> Eine Erd- oder Urnenbestattung darf nur mit vorliegen der amtlichen Todesbescheinigung erfolgen.</p>
Abdankungsfeier	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Die Organisation der Abdankungsfeier, allenfalls in Zusammenarbeit mit einer kirchlichen Organisation, ist Sache der Angehörigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Abdankungsfeier hat sich an die allgemeinüblichen Gebräuche zu halten und darf insbesondere nicht gegen die Friedhofordnung verstossen, soweit sie auf dem Friedhofgelände stattfindet.</p>

## III. Gräber / Grabunterhalt

Gestaltung der Gräber	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Die Gräber dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Flächen bepflanzt, gestaltet und unterhalten werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Verordnung regelt die zugelassenen und nicht zugelassenen Materialien.</p>
Unterhalt der Gräber	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Angehörigen sind verpflichtet die Gräber zu unterhalten, solange diese bestehen.</p> <p><sup>2</sup> Geschieht dies trotz vorgängiger schriftlicher Mahnung nicht, lässt die Gemeinde das Grab auf Kosten der Angehörigen mit einer Grünbepflanzung versehen.</p> <p><sup>3</sup> Die Angehörigen haben die Möglichkeit gegen Entschädigung die Grabpflege an den Gemeindegärtner zu übertragen. Der Gemeinderat regelt die Details in der Verordnung.</p>

<sup>4</sup> Falls keine Angehörigen mehr vorhanden sind, übernimmt die Gemeinde den Unterhalt der Gräber.

Grabesruhe

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Grabesruhe beträgt generell für alle Grabarten mindestens 20 Jahre. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

<sup>2</sup> Familiengräber werden nicht aufgehoben.

<sup>3</sup> Die genannte Ruhezeiten werden ab dem Zeitpunkt der Erstbestattung ausgerechnet und werden mit der nachträglichen Beisetzung nicht automatisch verlängert. Mit der nachträglichen Beisetzung verzichten die Angehörigen ausdrücklich auf eine volle Ruhezeit.

<sup>4</sup> Exhumationen dürfen nur in absoluten Ausnahmefällen erfolgen. Die Verordnung regelt die Details.

Grabaufhebung

**Art. 13** <sup>1</sup> Nach Ablauf der Grabesruhe können Grabstätten und Friedhofabteilungen durch die Gemeinde aufgehoben werden.

<sup>2</sup> Die Aufhebung wird im amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt gemacht. Werden innert der folgenden drei Monate die auf den Grabstätten befindlichen Sachen nicht abgeräumt, verfügt die Gemeinde über sie.

## IV. Allgemeine Friedhofordnung

Friedhofordnung

**Art. 14** <sup>1</sup> Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung und ist dem Zweck entsprechend zu benutzen. Ruhestörungen und unangebrachtes bzw. unsittliches Verhalten sind untersagt.

<sup>2</sup> Während der Dauer von Beerdigungen und Beisetzungen sind Arbeiten auf benachbarten Gräbern zu unterlassen; die Pietät ist zu wahren.

Haftung

**Art. 15** <sup>1</sup> Die Gemeinde leistet für Beschädigungen durch Dritte oder infolge von Naturereignissen oder bei Diebstahl von Kränzen, Pflanzungen, usw. an Grabmälern keinen Ersatz. Jegliche Haftung wird abgelehnt.

<sup>2</sup> Für Schäden welche durch umstürzende Grabmäler entstehen sind die Angehörigen haftbar.

## V. Finanzierung

Gebühren	<p><b>Art. 16</b><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Wimmis erhebt für ihre Verrichtungen und Leistungen im Friedhof- und Bestattungswesen Gebühren.</p> <p><sup>2</sup> Für Einheimische sind die Grundleistungen kostenlos. Ausgenommen sind Familiengräber, Aufwendungen des Gemeindegärtners und besondere Dienstleistungen.</p> <p><sup>3</sup> Für Auswärtige werden kostendeckene Gebühren festgelegt.</p> <p><sup>4</sup> Die Gebühren werden durch den Gemeinderat mittels Verordnung geregelt.</p>
Gebührenschildner	<p><b>Art. 17</b><sup>1</sup> Die Zahlungspflicht obliegt den Angehörigen der Verstorbenen oder der mit der Regelung des Nachlasses beauftragten Personen.</p> <p><sup>2</sup> Können die Gebühren nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so haben die Angehörigen dafür aufzukommen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn die unentgeltliche Bestattung gewährt wird.</p>
Unentgeltliche Bestattung	<p><b>Art. 18</b><sup>1</sup> Hatte der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Wimmis schriftenpolizeilichen Wohnsitz und können die Kosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, kann um eine unentgeltliche Bestattung ersucht werden, sofern die Angehörigen durch Übernahme der Bestattungskosten in eine finanzielle Notlage geraten würden.</p> <p><sup>2</sup> Die unentgeltliche Bestattung umfasst grundsätzlich nur die minimalsten Aufwendungen des Bestatters sowie die Bestattung in einem bestehenden Grab oder im Gemeinschaftsgrab mit Inschrift.</p> <p><sup>3</sup> Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt die Details mittels Verordnung.</p>
Grabfonds zum Unterhalt der Gräber	<p><b>Art. 19</b><sup>1</sup> Für den Unterhalt der Gräber, ausgenommen Familiengräber, kann bei der Gemeinde eine zweckgebundene Einlage in den Grabfonds vorgenommen werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Einlage ist für die Grabdauer gemäss Art. 13 berechnet und festgesetzt.</p> <p><sup>3</sup> Es werden mindestens zwei Anpflanzungen pro Jahr vorgenommen.</p>

## VI. Schluss- und Strafbestimmungen

Rechtspflege

**Art. 20** <sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21).

Strafbestimmungen

**Art. 21** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden durch den Gemeinderat, soweit die Tat nicht unter andere Strafandrohungen fällt, mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.

<sup>2</sup> Insbesondere gilt die Strafbestimmungen für folgende Artikel und Tatbestände:

Art. 11      Widerhandlungen gegen die Unterhalts- und Bepflanzungsvorschriften

Art. 12      Widerhandlungen gegen die Grabruhe

Art. 14      Widerhandlungen gegen die Friedhofordnung, insbesondere Ruhestörung und unangebrachtes bzw. unsittliches Verhalten

Art. 18      Falsche Angaben über die finanziellen Verhältnisse betreffend unentgeltlicher Bestattung

<sup>3</sup> Erhebt die beschuldigte Person gegen die Bussenverfügung innert 10 Tagen seit der Zustellung Einspruch, so überweist die zuständige Stelle der Gemeinde die Akten dem Untersuchungsrichter.

Inkrafttreten

**Art. 22** Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt das Friedhofreglement vom 22.05.2003 sowie die Ausführungsbestimmungen vom 08.09.2015.

## Genehmigung

Das Friedhof- und Bestattungsreglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Wimmis vom 7. Dezember 2017 mit 63 Stimmen zu 0 Stimmen angenommen.

### **Namens der Einwohnergemeinde Wimmis**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Peter Schmid

Beat Schneider

## Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 26. Oktober 2017 bis am 7. Dezember 2017 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Wimmis öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger vom 26. Oktober und 2. November 2017 veröffentlicht.

Wimmis, 7. Dezember 2017

Der Gemeindeverwalter:

Beat Schneider